



**Bekanntmachung**  
**gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG**

Die Kreisverwaltung Germersheim gibt als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs.2 UVPG bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Papierherstellung durch ein Freilager, einen 3 Pulper und Eisenbahngleisverlängerung; Az: 20/3/0620/WÖR/IM auf dem Grundstück der Firma Palm GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Dr. Andreas Haas, 76744 Wörth, Am Oberwald 2, Gemarkung Wörth, Flurstück 6295/22 eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchgeführt wird.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Absatz 4 des UVPG, § 7 Absatz 1 UVPG und Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung sind:

Es entstehen keine neuen Abfallströme  
Zusätzliche Lärmemissionen sind nicht zu erwarten.  
Das Landschaftsbild wird nicht wesentlich verändert.  
Die Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstandes ist nicht erforderlich.  
Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.  
Auf schützenswerte Bereiche entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Germersheim, den 27.08.2020  
Kreisverwaltung Germersheim

Dr. Fritz Brechtel  
Landrat

